



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

ÜBER GELD
SPRICHT MAN!
NICHT
#ENTGELTTRANSPARENZ

Gleiche Arbeit
=
Gleicher Lohn
?


Fragen Sie
nach
!

Fragen zur Frage...

Wie kann ich fragen?

Die Anfrage muss schriftlich oder per Email gestellt werden. Musterformulare gibt es zum Download auf den Seiten des BMFSFJ. Je nach Vereinbarung innerhalb des Betriebes geht die Anfrage an den Betriebsrat oder an den Arbeitgeber. Erkundigen Sie sich in Ihrem Betrieb, wer zuständig ist.





Was ist „gleiche oder gleichwertige“ Arbeit?

Gleiche Arbeit liegt vor, wenn Frauen und Männer eine identische oder gleichartige Tätigkeit ausüben. Ist das der Fall, können sie sich bei Bedarf gegenseitig ersetzen. Der Auskunftsanspruch gilt aber auch für gleichwertige Arbeit. Bei gleichwertiger Arbeit machen die Beschäftigten inhaltlich etwas anderes, für die Tätigkeiten gelten aber ähnliche Anforderungen. Es lohnt sich also auch, Tätigkeiten miteinander zu vergleichen, die auf den ersten Blick verschieden erscheinen.

Was mache ich, wenn ich keine Antwort erhalte?

Arbeitgeber, die nicht an Tarif gebunden sind oder einen Tarifvertrag anwenden, müssen innerhalb von 3 Monaten Auskunft geben. Verzögert sich die Antwort, müssen sie die Anfragenden darüber informieren. Für Arbeitgeber, die tarifgebunden oder tarifanwendend sind, sieht das Gesetz keine Frist vor. Trotzdem haben Sie auch in diesem Fall Anspruch auf eine Auskunft. Fragen Sie also nach, wenn Sie keine Antwort erhalten.

Fragen zur Frage...

Kann das Fragen für mich Nachteile haben?

Nein. Niemand darf gekündigt oder benachteiligt werden, weil er von seinem Auskunftsanspruch Gebrauch macht. Sowohl das Entgelttransparenzgesetz als auch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verbieten dies.

Was, wenn ich die Informationen nicht verstehe?

Am Besten suchen Sie dann das Gespräch mit Ihrem Arbeitgeber oder Betriebsrat (Personalrat) und bitten ihn, Ihnen die Angaben zu erklären. Wenn das nicht hilft, können Sie sich auch an die, für Ihren Betrieb zuständige, Gewerkschaft wenden.



Erfahre ich, was meine Kolleginnen oder Kollegen verdienen?

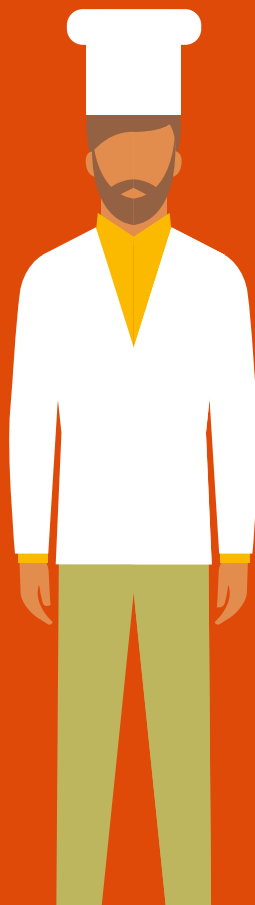
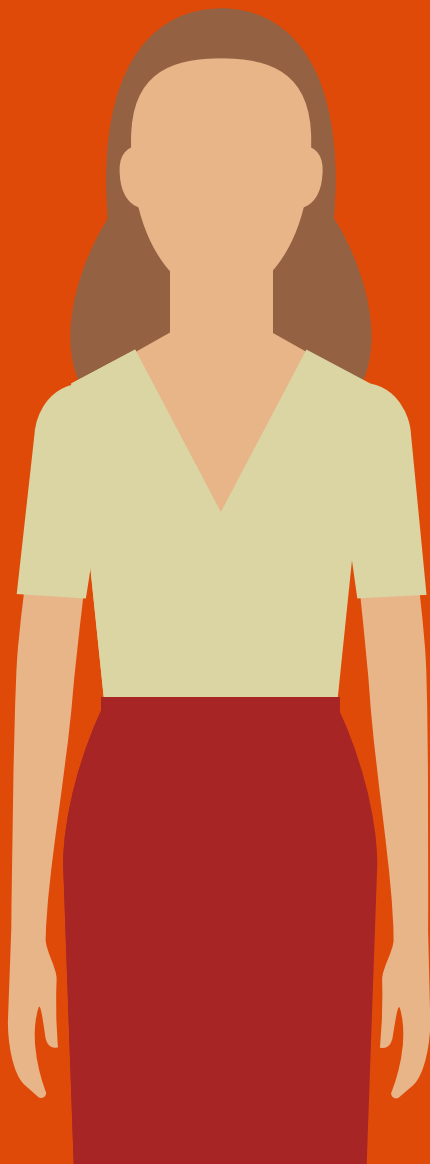
Nein. Angegeben wird nur ein Vergleichsentgelt als mittlerer Betrag aus dem Gehalt von einer Gruppe aus mindestens 6 Beschäftigten des jeweils anderen Geschlechts. Ein Rückschluss auf das Gehalt einzelner Kolleginnen oder Kollegen ist so nicht möglich. Im Übrigen erfahren die Beschäftigten der Vergleichsgruppe auch nicht, was die oder der Anfragende verdient.



Was kann ich tun, wenn mein Betrieb weniger als 200 Mitarbeitende hat?

Das Entgeltgleichheitsgebot gilt auch in Betrieben mit weniger als 200 Mitarbeitenden, d.h. auch hier können Sie verlangen, dass Sie genauso bezahlt werden wie Ihre Kolleginnen oder Kollegen, die einer vergleichbaren Tätigkeit nachgehen. Wenn Sie Zweifel daran haben, dass das in Ihrem Betrieb der Fall ist, sollten Sie das Gespräch mit Ihrem Arbeitgeber suchen oder, soweit vorhanden, den Betriebs- oder Personalrat um Unterstützung bitten.

Fragen Sie nach!



Warum? Weil es Ihr Recht ist.

Es ist **verboten**, Frauen und Männern aufgrund des Geschlechts ein unterschiedliches Gehalt zu zahlen. Trotzdem verdienen Frauen in Deutschland im Schnitt immer noch **21% weniger** als Männer. Das liegt auch daran, dass das Gehalt in vielen Betrieben ein **Tabuthema** ist. Oft kennen Beschäftigte die Grundlagen für ihren Lohn nicht – und können deswegen auch gar nicht einschätzen, ob sie für die gleiche oder die gleichwertige Arbeit tatsächlich das gleiche Gehalt erhalten. Das will das Entgelttransparenzgesetz ändern.

Wer? Beschäftigte in Betrieben und Dienststellen.

Nachfragen können **folgende Beschäftigte in Deutschland**: Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamten des Bundes, Richterinnen und Richter des Bundes, Soldatinnen und Soldaten, Azubis und in Heimarbeit Beschäftigte. Allerdings müssen nur **Betriebe und Dienststellen mit mehr als 200 Beschäftigten** Auskunft geben. Dennoch lohnt es sich auch in kleineren Betrieben nachzufragen und das Gespräch zu suchen. Denn verboten ist eine ungleiche Bezahlung aufgrund des Geschlechts überall.

Wie? Nachfragen, Vergleichen, Ansprechen.

Sie haben das **Recht in Ihrem Betrieb nachzufragen**, was andere verdienen, die die gleiche Arbeit oder eine gleichwertige Arbeit machen wie Sie. Ihr Arbeitgeber oder Ihr Betriebsrat (Personalrat) muss Ihnen dann erläutern, anhand welcher Kriterien Ihr Gehalt sowie das Gehalt für gleiche oder gleichwertige Tätigkeiten im Betrieb bestimmt werden; und wie hoch dieses Gehalt im Vergleich ist.

Wenn Sie dann den Eindruck haben, dass Sie zu Unrecht weniger verdienen, können Sie das **Gespräch mit Ihrem Arbeitgeber** suchen, sich an den **Betriebs- oder Personalrat** wenden oder, wenn nötig, eine gleiche Bezahlung gerichtlich einklagen. Mehr zum Auskunftsanspruch erfahren Sie hier: <https://www.bmfsfj.de/entgelttransparenzgesetz>

Gleiche Arbeit = Gleicher Lohn ?

Fragen Sie nach

Klar gibt es bei uns **Prämien**,
aber wofür, das weiß niemand
so genau.

In meinem Betrieb gibt es
keinen **Tarifvertrag**.

Wer **Boni** bekommt,
entscheidet bei uns
der Chef.

Teilzeitkräfte kriegen bei
uns weniger Zulagen.

Das Gehalt, das ist hier
Verhandlungssache.

Meine Arbeit ist genau-
so hart, aber eine
Erschwerniszulage
bekommen nur die
Anderen.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Das Entgelttransparenzgesetz

Es ist verboten, Frauen und Männern aufgrund des Geschlechts ein unterschiedliches Gehalt zu zahlen. Trotzdem verdienen Frauen in Deutschland im Schnitt 21 Prozent weniger als Männer. Das liegt auch daran, dass das Gehalt in vielen Betrieben ein Tabuthema ist. Oft kennen Beschäftigte die Grundlagen für ihren Lohn nicht – und können deswegen nicht einschätzen, ob sie für die gleiche oder die gleichwertige Arbeit das gleiche Gehalt bekommen. Das Entgelttransparenzgesetz gibt Ihnen das **Recht mehr über Ihr Gehalt zu erfahren**. Fragen Sie nach! Mehr Infos und Muster-Formulare finden Sie unter: www.bmfsfj.de/entgelttransparenzgesetz oder hier: →



Impressum

Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 030 182722721
Fax: 030 18102722721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Montag – Donnerstag 9 – 18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfj-service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Artikelnummer: 4FL207

Stand: Oktober 2018, 1. Auflage

Gestaltung: neues handeln GmbH

Druck: Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>